



Pflichtartikel Kantonsstatuten

Dateiname: Pflichtartikel_2009-05-03.doc
Version: 03. Mai 2009
Ersetzt Version: 08. März 2009
Autorin / Autor: AG Statutenrevision; Urs Scherrer (Scherrer, Jenny & Partner)

Freigegeben am: 03. Mai 2009
Freigegeben durch: Bundesversammlung 1/09

Status: intern
Verteiler: Verbandsleitung, Bundesleitung, Kantonalvereine, DOK

Inhaltsverzeichnis

1.	Einleitung	2
2.	Pflichtartikel	3
1.	Zweckartikel	3
2.	Mitgliedschaft	3
3.	Haftung	4
4.	Auflösung / Vereinigung	4
5.	Funktion / Zusammensetzung	4
6.	Regionalvereine	4
7.	Rechtsform Scharen	4
8.	Streiterledigung durch Mediation	5
9.	Schiedsgerichtsbarkeit	5
10.	Scharleitung, Leitungsteam	5
11.	Wahl	5
12.	Präses	5
13.	Eltern	6
14.	Statuten / Genehmigung	6
15.	Inkraftsetzung	6
3.	Genehmigung der Pflichtartikel	6

1. Einleitung

Die folgenden Artikel müssen in den Kantonsstatuten übernommen werden. Sie sind aus folgenden Gründen verbindlich:

- Artikel, welche mit der DOK als verbindlich abgemacht wurden, weil sie in irgendeiner Form das Kirchenrecht tangieren
- Artikel, die aufgrund der beschlossenen Vereinsstrukturen von Jungwacht Blauring Schweiz gleich sein müssen (z.B. der Zweckartikel)
- Artikel, die aufgrund des Vereinsrechtes vorhanden sein müssen

Sofern Regionalvereine vorhanden sind, müssen die folgenden Artikel sinngemäss übernommen werden.

Diese Pflichtartikel definieren „Mindeststandards“. Striktere Formulierungen sind in Absprache mit der verantwortlichen Person der Verbandsleitung möglich.

Jungwacht Blauring Kanton... wird ersetzt durch den jeweils gültigen Vereinsnamen des Kantonalvereins.

Texte in *kursiv* sind Erläuterungen und gehören nicht zum eigentlichen Artikel-Text

2. Pflichtartikel

1. Zweckartikel

1) Jungwacht Blauring Kanton ... ist eine katholische Kinder- und Jugendorganisation. Der Verein bietet den Kindern und Jugendlichen in den Pfarreien einen Ort des Zusammenseins und begleitet sie in ihrer Entwicklung. Jungwacht Blauring Kanton ... bietet Kindern und Jugendlichen unabhängig ihrer sozialen, ethnischen oder religiösen Herkunft die Möglichkeit, Neues zu lernen und ihre Fähigkeiten zu entdecken.

2) Die Arbeit von Jungwacht Blauring Kanton ... basiert auf einem partizipativ verfassten Leitbild und richtet sich nach den darin enthaltenen Grundsätzen, wie: zusammen sein, mitbestimmen, Glauben leben, kreativ sein und Natur erleben. Darüber hinaus prägen dem Leitbild zugehörige Haltungspapiere die Kinder- und Jugendaktivitäten von Jungwacht Blauring Kanton

Als Teil verbandlicher Kinder- und Jugendarbeit werden die Angebote grösstenteils von Jugendlichen selber vorbereitet und geleitet. Dahinter steht eine interaktive Pädagogik, welche Kinder und Jugendliche in ihrer Selbständigkeit bestärkt sowie auf Entwicklung und Nachhaltigkeit ausgerichtet ist.

3) Der Verein „Jungwacht Blauring Kanton ...“ koordiniert und begleitet die Kinder und Jugendorganisation im Kanton

2. Mitgliedschaft

Einzelmitglied von Jungwacht Blauring Kanton ... ist, wer den Zweck des Vereins (Zweckartikel) anerkennt und konform im Bestandesverzeichnis einer Blauring-, Jungwacht- oder Jubla-Schar geführt wird. Die Einzelmitglieder haben in der Regel Wohnsitz im Kanton Ausnahmen sind möglich.

Jungwacht Blauring Kanton ... ist verpflichtet, die in den Statuten von Jungwacht Blauring Schweiz festgehaltenen Verpflichtungen, die er zu befolgen hat, auch auf seine Mitglieder zu übertragen.

Es gilt folgende Formulierung wenn Regionalvereine vorhanden sind:

Mitglieder von Jungwacht Blauring Kanton ... sind die Regionalvereine sowie Einzelmitglieder. Einzelmitglied von Jungwacht Blauring Kanton ... ist, wer konform im Bestandesverzeichnis einer Blauring-, Jungwacht- oder Jubla-Schar geführt wird.

Das Mitgliedschaftsverhältnis einer natürlichen Person mit einem Regionalverein begründet gleichzeitig das Einzelmitgliedschaftsverhältnis mit Jungwacht Blauring Kanton

Jungwacht Blauring Kanton ... ist verpflichtet, die in den Statuten von Jungwacht Blauring Schweiz festgehaltenen Verpflichtungen, die er zu befolgen hat, auf die Regionalvereine sowie alle weiteren Mitglieder zu übertragen.

Die Regionalvereine haben die Pflichten wiederum auf ihre Mitglieder zu übertragen.

3. Haftung

Für die Verbindlichkeiten von Jungwacht Blauring Kanton ... haftet einzig das Vereinsvermögen. Jegliche persönliche Haftung oder Schuldendeckungspflicht der Mitglieder wird ausgeschlossen.

4. Auflösung / Vereinigung

Löst sich Jungwacht Blauring Kanton ... zu Gunsten eines Nachfolgevereins auf oder vereinigt er sich mit einem anderen Verein, so geht das Vereinsvermögen auf diesen Zeitpunkt hin auf den Nachfolgeverein über.

Löst sich der Verein ohne Nachfolgeverein auf, so wird das Vermögen Jungwacht Blauring Schweiz zur getreuen Verwaltung übergeben. Jungwacht Blauring Schweiz hat es einem späteren Verein zu übermachen, welcher einen gleichgelagerten Zweck verfolgt.

5. Funktion / Zusammensetzung

Die Kantonsleitung ist Vereinsvorstand von Jungwacht Blauring Kanton Sie setzt sich aus Mitgliedern zusammen. Mindestens ein Mitglied übt die Präsesfunktion aus. Der/die Kantonspräses ist im Einvernehmen mit den kirchlichen Verantwortlichen zu wählen.

Bestehen interkantonale oder kantonale Arbeitsstellen, so nimmt ein Mitarbeiter/eine Mitarbeiterin pro Arbeitsstelle an den Sitzungen der Kantonsleitung mit beratender Stimme teil.

Der Vorsitz der Kantonsleitung übt der Kantonalpräsident/die Kantonalpräsidentin aus. Es ist auf eine angemessene Vertretung beider Geschlechter zu achten.

6. Regionalvereine

Der Kantonalverein kann Regionalvereine zulassen. Regionalvereine sind als Vereine gemäss Art. 60 ff. ZGB organisiert. Die Organisation der Regionalvereine und ihre Beziehungen zum Kantonalverein richten sich nach den Vorgaben des Kantonalvereins.

7. Rechtsform Scharen

Die Scharen sind Sektionen von Jungwacht Blauring Kanton ... und sollen als Vereine gemäss Art. 60 ff. ZGB organisiert sein. Ist eine Schar als selbständiger Verein organisiert, sind die natürlichen Mitglieder der Scharen auch Mitglieder von Jungwacht Blauring Kanton

Ist eine Schar nicht als selbständiger Verein organisiert, ist sie eine unselbständige Sektion und verfügt über entsprechende Rechtsbefugnis im Rahmen und gestützt auf diese Statuten.

Es gilt folgende Formulierung wenn Regionalvereine vorhanden sind:

Die Scharen sind Sektionen des betreffenden Regionalvereins und sollen als Vereine gemäss Art. 60 ff. ZGB organisiert sein. Ist eine Schar als selbständiger Verein organisiert, sind die natürlichen Mitglieder der Scharen auch Mitglieder von Jungwacht Blauring Kanton ... und des betreffenden Regionalvereins.

Ist eine Schar nicht als selbständiger Verein organisiert, ist sie eine unselbständige Sektion und verfügt über entsprechende Rechtsbefugnis im Rahmen und gestützt auf diese Statuten.

8. Streiterledigung durch Mediation

Bezüglich sämtlicher Streitigkeiten, die sich aus der Anwendung dieser Statuten ergeben, sind alle der Satzungshoheit des Verbandes unterstellten Personen verpflichtet, eine Lösung auf dem Wege der Mediation anzustreben. Das Mediationsverfahren inklusive dem Miteinbezug der DOK wird in einem separaten Reglement geregelt.

9. Schiedsgerichtsbarkeit

Streitigkeiten, welche nicht auf dem Wege der Mediation erledigt werden können, sind, unter Ausschluss der ordentlichen Gerichtsbarkeit, einem ad hoc-Schiedsgericht zu unterbreiten. Ein solches Schiedsgerichtsverfahren richtet sich nach den für den Kanton ... anwendbaren verfahrensrechtlichen Bestimmungen; Sitz des Schiedsgerichtes ist

10. Scharleitung, Leitungsteam

Das Leitungsteam setzt sich aus den Gruppenleiter/Gruppenleiterinnen, Scharleiter/Scharleiterinnen und dem/der Präses zusammen.

Die Scharleitung setzt sich aus den Scharleiter/Scharleiterinnen zusammen. Sie kann auch durch eine Einzelperson gebildet werden.

11. Wahl

Das Leitungsteam wählt die Scharleitung und im Einvernehmen mit der Pfarreileitung eine/n Präses.

Ebenfalls wählt es die Delegierten an die Kantonskonferenz. Über die Aufnahme in das Leitungsteam oder den Ausschluss aus demselben entscheidet das Leitungsteam.

Die Scharleitung hat sich jährlich der Wiederwahl zu stellen.

Treten erhebliche Missstände auf, so kann die Kantonsleitung nach vorheriger Anhörung der Betroffenen einzelne Scharleitungsmitglieder oder eine gesamte Scharleitung von ihrer Funktion suspendieren. Über die endgültige Abberufung entscheidet auf Antrag der Kantonsleitung nach Anhörung der Betroffenen die Kantonskonferenz.

Es gilt folgende Formulierung wenn Regionalvereine vorhanden sind:

Das Leitungsteam wählt die Scharleitung und im Einvernehmen mit der Pfarreileitung eine/n Präses.

Ebenfalls wählt es die Delegierten an die Regionalkonferenz. Über die Aufnahme in das Leitungsteam oder den Ausschluss aus demselben entscheidet das Leitungsteam.

Die Scharleitung hat sich jährlich der Wiederwahl zu stellen.

Treten erhebliche Missstände auf, so kann die Regionalleitung nach vorheriger Anhörung der Betroffenen einzelne Scharleitungsmitglieder oder eine gesamte Scharleitung von ihrer Funktion suspendieren. Über die endgültige Abberufung entscheidet auf Antrag der Regionalleitung nach Anhörung der Betroffenen die Regionalkonferenz.

12. Präses

Der/die Präses berät das Leitungsteam, begleitet die Schar. Als Präses unterstützt er/sie das Leitungsteam bei der Gestaltung von spirituellen Impulsen und der Frage nach dem religiösen Leben in Jungwacht Blauring.

Er/sie pflegt regelmässigen Kontakt mit der Pfarreileitung und der Kirchenpflege und vermittelt bei Bedarf zwischen Jungwacht Blauring, Pfarreileitung, Eltern und Behörden. Für die Wahl

des/der Präses gilt Art. XX dieser Statuten. Die Amtsdauer des/der Präses beträgt, sofern nicht anders vereinbart, zwei Jahre. Eine Wiederwahl ist möglich.

Art. XX ist durch die entsprechende Nummer des Artikels „Wahl“ zu ersetzen (hier Artikel 11 der Pflichtartikel).

13. Eltern

Im gegenseitigen Einverständnis etabliert das Leitungsteam bei Bedarf eine Form der Eltern-Mitarbeit. Diese kann entweder als Mitbestimmung (in Form eines Elternrates) oder als Mitarbeit (z.B. für konkrete Projekte wie Lager-Aufbau, Kuchentisch, Bastelmarkt) ausgestaltet werden.

Besteht ein Elternrat, so hat ihn die Scharleitung vor wichtigen Entscheidungen anzuhören. Der Elternrat konstituiert sich selbst, wobei die Bestimmungen dieser Statuten sachgemäss anzuwenden sind. Das Leitungsteam hat die Kompetenz, den Elternrat aufzulösen oder zu sistieren. Im Konfliktfall sind die beteiligten Parteien verpflichtet, zuerst eine Lösung auf dem Wege der Mediation anzustreben.

14. Statuten / Genehmigung

Diese Statuten sind am ... von Jungwacht Blauring Schweiz genehmigt worden und entsprechen den Vorgaben der DOK. Jede Statutenrevision bedarf der Genehmigung durch Jungwacht Blauring Schweiz. Diese Statuten sowie jede Statutenrevision treten mit Annahme durch die Kantonalkonferenz in Kraft.

15. Inkraftsetzung

Diese Statuten treten am ... in Kraft.

3. Genehmigung der Pflichtartikel

Luzern, 03. Mai 2009

Der Vorstand:



Karin Lütolf



Michael Stöckli

Genehmigt durch die DOK:

